



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. November 2022
(OR. en)

14443/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0370(COD)**

**FIN 1187
CODEC 1676**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. November 2022
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 596 final
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 im Hinblick auf die Festlegung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie als allgemeine Methode für die Mittelaufnahme

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 596 final.

Anl.: COM(2022) 596 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.11.2022
COM(2022) 596 final

2022/0370 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 im Hinblick auf die Festlegung
einer diversifizierten Finanzierungsstrategie als allgemeine Methode für die
Mittelaufnahme**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Kommission führt Transaktionen zur Mittelaufnahme und Darlehensvergabe durch, um einem begünstigten Land über mehrere Jahrzehnte hinweg finanziellen Beistand in Form von Darlehen zu gewähren. Die Transaktionen zur Mittelaufnahme und Darlehensvergabe sind über den Unionshaushalt garantiert und zählen im weitesten Sinne zum Haushaltsvollzug. Die allgemeinen Vorschriften für solche Geschäfte sind in Artikel 220 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046¹ (im Folgenden „Haushaltsordnung“) festgelegt, wonach der Kommission in einem Basisrechtsakt die Befugnis übertragen werden kann, Mittel im Namen der Union oder von Euratom aufzunehmen, um die entsprechenden Beträge zu den dafür geltenden Bedingungen als Darlehen an begünstigte Mitgliedstaaten oder Drittländer weiterzugeben. Die Kapitalflüsse im Rahmen der Mittelaufnahme entsprechen jenen im Rahmen der Darlehensvergabe eins zu eins. Dies bedeutet, dass die Geschäfte auf den Märkten auf Grundlage des Auszahlungsbedarfs erfolgen, was die Möglichkeit einschränkt, verschiedene Mittelaufnahmen kohärent unter Nutzung der besten Marktchancen zu planen und eine im Hinblick auf die Kosten optimale Fälligkeitsstruktur zu wählen.

Der Finanzierungsbedarf der Ukraine erfordert eine kosteneffiziente, flexible und finanziell solide Mobilisierung und Auszahlung unter Berücksichtigung des gesamten Finanzierungsbedarfs, auch im Rahmen von NextGenerationEU. Es ist von allergrößter Bedeutung, dass diese Finanzierung nach einer einheitlichen Finanzierungsmethode erfolgt, damit unterschiedliche politische Erfordernisse gleichzeitig erfüllt werden können. Zu diesem Zweck ist es notwendig, die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 zu ändern, um die diversifizierte Finanzierungsstrategie festzulegen, die derzeit für Mittelaufnahmen im Rahmen des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053² als Ausgangsmethode für die Mittelaufnahme umgesetzt wird. Diese Strategie hat die erfolgreiche Mobilisierung von Mitteln für nicht rückzahlbare Unterstützung und Darlehen im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/241³ und einer Reihe anderer politischer Maßnahmen der EU im Jahr 2022 ermöglicht.

Dies wird es der Kommission ermöglichen, den Beistand für die Ukraine im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine⁴ auf kosteneffiziente, flexible und finanziell solide Weise zu finanzieren, um eine Parallelförderung aller Unionsprogramme, die sich auf Anleihen stützen, sicherzustellen. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der diversifizierten Finanzierungsstrategie geht über den Finanzierungsbedarf der Ukraine hinaus und würde auch für künftige Programme

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

² Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

³ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

⁴ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine (Makrofinanzhilfe+), COM(2022) 597.

zur Verfügung stehen. Die Kommission kann die Infrastruktur nutzen, was eine integrierte Finanzierungsplanung und Kommunikation mit den Märkten ermöglicht.

Ohne eine solche einheitliche Finanzierungsmethode müsste die Kommission die verschiedenen Programme für finanziellen Beistand weiterhin getrennt finanzieren. Dies würde Kosten und Komplikationen verursachen, da die verschiedenen Beistandsprogramme um eine begrenzte Anzahl von Finanzierungsmöglichkeiten konkurrieren würden. Dies würde das Angebot an Anleihen der Union zersplittern und die Liquidität sowie das Anlegerinteresse an den einzelnen Programmen verringern. Die Finanzierung des gesamten finanziellen Beistands durch eine einheitliche Finanzierungsmethode würde daher die Liquidität, Attraktivität und Kosteneffizienz der Unionsanleihen erhöhen.

Die diversifizierte Finanzierungsstrategie ist eine Finanzierungsmethode, mit der die Finanzierungstransaktionen so organisiert werden, dass sie mit den in den Basisrechtsakten genehmigten Grenzen der finanziellen Verbindlichkeit im Einklang stehen und die Erreichung der politischen Ziele nicht gefährden. Die Umsetzung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie ändert nichts an den finanziellen Verbindlichkeiten, die sich aus der Mittelaufnahme ergeben. Die Strategie verschafft der Kommission mehr Flexibilität bei der Art und Weise, wie die Union Mittel durch die Emission von Anleihen mobilisiert.

Der Rückgriff auf eine diversifizierte Finanzierungsstrategie als eine einheitliche Finanzierungsmethode wird es der Kommission erlauben, den Zeitpunkt und die Laufzeit einzelner Finanzierungstransaktionen von den Auszahlungen an die Begünstigten zu entkoppeln. Ein gemeinsamer Liquiditätspool, der durch die Emission kurzfristiger Schuldpapiere (EU-Bills) finanziert wird, ermöglicht es der Kommission, die Zahlungen nach einem regelmäßigen und vereinbarten Zeitplan zu organisieren, unabhängig vom genauen Zeitpunkt der Emission langfristiger Anleihen. Auf diese Weise können Zahlungen an die Begünstigten unabhängig von den zum Auszahlungszeitpunkt herrschenden Marktbedingungen getätigt werden und es wird vermieden, dass festgelegte Beträge zu volatilen oder ungünstigen Bedingungen beschafft werden müssen. Während der Laufzeit des Programms für finanziellen Beistand werden die entstandenen Nettoverbindlichkeiten vollständig durch ausgleichende Vermögenswerte (ausstehende Beträge, die im Rahmen von fällig werdenden Darlehen noch zurückzuzahlen sind⁵) ausgeglichen. Auf dieser Grundlage werden die Grundsätze der Haushaltsneutralität und des Haushaltsausgleichs gemäß Artikel 310 Absatz 1 AEUV eingehalten. Die Kosten werden vollständig von den Begünstigten getragen, und zwar auf der Grundlage einer einheitlichen Kostenallokationsmethode, die eine transparente und verhältnismäßige Kostenallokation gewährleistet. Die Rückzahlungsverpflichtungen sollten im Einklang mit Artikel 220 Absatz 5 Buchstabe e der Haushaltsordnung bei den Begünstigten des finanziellen Beistands verbleiben.

Der gemeinsame Liquiditätspool sollte auf einem Niveau gehalten werden, das es der Kommission erlauben würde, aufgrund einer soliden Fähigkeit zur Erstellung von Liquiditätsprognosen alle erwarteten kurzfristigen Abflüsse zu decken. Ein umfangreicher, gut ausgestatteter Liquiditätspuffer, durch den Auszahlungen über lange Zeiträume verwaltet werden können, sorgt für eine funktionierende diversifizierte Finanzierungsstrategie und macht andere Lösungen zur Behebung vorübergehender Mittelknappheit unnötig.

⁵ Oder durch Rückzahlungen aus dem Unionshaushalt für externe zweckgebundene Einnahmen im Rahmen von NextGenerationEU.

Um die möglichst erfolgreiche Umsetzung der diversifizierten Finanzierungsstrategie zu unterstützen, sollte die Kommission so weit wie möglich für eine kontinuierliche Marktpräsenz sorgen und zu diesem Zweck alle erforderlichen Transaktionen durchführen, die auf die Erzielung bestmöglicher Finanzierungskosten und die Erleichterung von Transaktionen mit Schuldverschreibungen der Union und von Euratom abzielen. Letzteres ist von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, die aktive Einbindung eines möglichst breiten Spektrums von Anlegern an den Märkten für Schuldtitel der Union zu unterstützen.

Die Durchführung der diversifizierten Finanzierungsstrategie erfordert, dass bei allen auf der Strategie beruhenden Programmen für Mittelaufnahme und Darlehensvergabe ein einheitliches Regelwerk eingehalten wird. Die Haushaltsordnung sollte in ihrer Funktion als einheitliches Regelwerk für die Ausführung des EU-Haushaltsplans die Grundlage für diese Vorschriften bilden.

Nach Inkrafttreten dieser Änderung der Haushaltsordnung wird die Kommission einen umfassenderen Governance-Rahmen, Risikomanagementverfahren und eine Kostenallokationsmethode annehmen und umsetzen.

Diese neuen Vorschriften der Haushaltsordnung sollten nur für neuen finanziellen Beistand für Drittländer gelten, für den die Basisrechtsakte am oder nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungen der Haushaltsordnung und der parallel erfolgenden Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 in Kraft treten.

Die Kommission hat eine Neufassung der Haushaltsordnung⁶ vorgeschlagen, die derzeit vom Europäischen Parlament und vom Rat geprüft wird. Der vorliegende eigenständige Vorschlag sollte so schnell wie möglich erlassen und die Änderungen sollten im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens in die anstehende Neufassung aufgenommen werden.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die diversifizierte Finanzierungsstrategie wurde für die Mittelaufnahme im Rahmen von NextGenerationEU eingeführt und hat sich in diesem Zusammenhang bislang als erfolgreich erwiesen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die diversifizierte Finanzierungsstrategie wird eine effiziente Nutzung der Kreditaufnahmekapazität für politische Maßnahmen der Union ermöglichen, bei denen Transaktionen zur Mittelaufnahme und Darlehensvergabe zum Einsatz kommen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 322 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Erlass der Haushaltsordnung der Union fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Union.

⁶ COM/2022/223 final vom 16. Mai 2022.

- **Verhältnismäßigkeit**

Mit diesem Vorschlag werden keine anderen Änderungen als diejenigen eingeführt, die erforderlich sind, um die diversifizierte Finanzierungsstrategie als eine einheitliche Methode für die Mittelaufnahme umzusetzen. Diese einheitliche Finanzierungsmethode ist unerlässlich, damit die Union Emissionen zur Deckung des steigenden Finanzierungsbedarfs aller einschlägigen Programme begeben kann. Umgekehrt würde eine Fortsetzung der auf Auszahlungen basierenden Finanzierung zu höheren Kosten und Komplikationen führen und die erfolgreiche Finanzierung verschiedener Unionsprogramme zu kostengünstigen Bedingungen gefährden. Der Vorschlag enthält keine Vorschriften, die zur Erreichung der Ziele des Vertrags nicht erforderlich wären.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Interessenträger wurden zu dieser begrenzten Änderung nicht konsultiert.

Anleger und Kapitalmärkte schätzen die Regelmäßigkeit und Vorhersehbarkeit der Transaktionen zur Mittelaufnahme der Union. Ermöglicht wurde dies durch die diversifizierte Finanzierungsstrategie.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die EU über eine diversifizierte Finanzierungsstrategie wirksamer mit Anlegern in Kontakt treten und die Emission von Schuldtiteln effizienter gestalten kann, als dies bei der Beibehaltung eines uneinheitlichen Ansatzes zur Mittelaufnahme und Darlehensvergabe der Fall wäre, da die Kapitalflüsse im Rahmen der Mittelaufnahme jenen im Rahmen der Darlehensvergabe eins zu eins entsprechen, was derzeit gemäß Artikel 220 Absatz 7 der Haushaltsordnung bei finanziellem Beistand erforderlich ist. Die Mitglieder des Primärhändlernetzes betonten ferner die Bedeutung einer regelmäßigen Marktpräsenz.

- **Folgenabschätzung**

Im Einklang mit der Erklärung der Kommission zu künftigen Überarbeitungen der Haushaltsordnung⁷ ist keine Folgenabschätzung erforderlich. Die Haushaltsordnung enthält die allgemeinen Vorschriften und das Instrumentarium für die Umsetzung der Ausgabenprogramme der Union. Um dem neuen Instrument zur finanziellen Unterstützung der Ukraine Rechnung zu tragen, sind gezielte technische Änderungen an der Haushaltsordnung erforderlich. Diese gezielten Änderungen betreffen keine konkreten Politikoptionen der Kommission, weshalb keine Folgenabschätzung erforderlich ist. Überarbeitungen der Rechtsvorschriften haben keine direkten wirtschaftlichen, ökologischen oder sozialen Auswirkungen, die im Rahmen einer Folgenabschätzung wirksam untersucht werden könnten.

Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung

Diese Änderung der Haushaltsordnung fällt zwar nicht unter das Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT), leistet aber einen Beitrag zur Agenda für bessere Rechtsetzung. Mit diesem Vorschlag wird dem Erfordernis Rechnung getragen, die Bestimmungen über die Finanzierung von finanziellem

⁷ 2018/C 267 I/01.

Beistand zu verbessern und die Möglichkeit der Nutzung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie allgemein zugänglich zu machen. Der vorgeschlagene Ansatz steht voll und ganz im Einklang mit dem Rahmen für eine bessere Rechtsetzung und den Bemühungen um Vereinfachung.

Grundrechte

Der Vorschlag steht im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Höhe der Unionshaushaltsmittel. Die Rückzahlungsverpflichtungen verbleiben – gemäß Artikel 220 Absatz 5 Buchstabe e der Haushaltsordnung und im Einklang mit den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und des Haushaltsausgleichs – beim Begünstigten des finanziellen Beistands. Die Kosten der Mittelaufnahme werden von den Begünstigten auf der Grundlage einer einheitlichen Kostenallokationsmethode getragen, die eine transparente und gerechte Kostenallokation gewährleistet.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Es gelten die Überwachungs- und Berichterstattungspflichten gemäß der Haushaltsordnung.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit Artikel 1 Absatz 1 werden Artikel 220 Absätze 2 und 7 der Haushaltsordnung gestrichen, um die Haushaltsordnung an die Methoden für die Mittelaufnahme im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie anzupassen.

Mit Artikel 1 Absatz 2 wird die Haushaltsordnung um einen neuen Artikel 220a ergänzt, durch den die diversifizierte Finanzierungsstrategie als einheitliche Finanzierungsmethode festgelegt wird.

In Artikel 2 ist das Inkrafttreten und die Übergangsregelung vorgesehen, nach der die Änderungen nur für finanziellen Beistand gelten, für den die Basisrechtsakte nach dem 9. November 2022 in Kraft treten.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 im Hinblick auf die Festlegung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie als allgemeine Methode für die Mittelaufnahme

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 322 Absatz 1,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs⁸,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 220 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Haushaltsordnung“) sieht derzeit vor, dass die Kommission im Namen der Union oder von Euratom Mittel aufnimmt, um die entsprechenden Beträge zu den dafür geltenden Bedingungen als Darlehen an begünstigte Mitgliedstaaten oder Drittländer weiterzugeben. In dieser Hinsicht entsprechen die Kapitalflüsse im Rahmen der Mittelaufnahme jenen im Rahmen der Darlehensvergabe eins zu eins. Infolgedessen muss die Union Geschäfte auf den Märkten auf Grundlage des Auszahlungsbedarfs für jede spezifische Darlehensvergabe durchführen, was die Möglichkeit einschränkt, verschiedene Mittelaufnahmen kohärent zu planen und eine im Hinblick auf die Kosten optimale Fälligkeitsstruktur zu wählen.
- (2) Die Finanzierung einzelner Programme für finanziellen Beistand durch gesonderte Finanzierungsmethoden verursacht Kosten und Komplikationen, da die verschiedenen Beistandsprogramme um eine begrenzte Anzahl von Finanzierungsmöglichkeiten konkurrieren. Dadurch wird das Angebot an Schuldverschreibungen der Union zersplittert, die Liquidität verringert und das Anlegerinteresse an den einzelnen Programmen beeinträchtigt, obwohl alle Schuldverschreibungen der Union die gleiche hohe Bonität aufweisen. Der finanzielle Beistand sollte nach einer einheitlichen Finanzierungsmethode durchgeführt werden, die die Liquidität der Unionsanleihen sowie die Attraktivität und Kosteneffizienz der Emissionen der Union erhöht.

⁸ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (3) Dies wird im derzeitigen Kontext der finanziellen Unterstützung der Ukraine angesichts von deren dringendem Finanzbedarf besonders deutlich. Die jüngsten Erfahrungen mit dem Finanzierungsbedarf der Ukraine haben die Nachteile eines fragmentierten Ansatzes bei der Organisation der Schulden der Union aufgezeigt. Um die Position der Union als Emittentin von auf Euro lautenden Schuldtiteln zu stärken, wäre es von größter Bedeutung, alle neuen Emissionen nach einer einheitlichen Finanzierungsmethode durchzuführen.
- (4) Die diversifizierte Finanzierungsstrategie hat die erfolgreiche Mobilisierung von Mitteln für Finanzhilfen und Darlehen im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ und einer Reihe anderer in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/2094¹⁰ genannter Unionsprogramme ermöglicht. Angesichts der erwarteten Komplexität der Transaktionen, die erforderlich sind, um den dringenden Finanzbedarf der Ukraine zu decken, und angesichts künftiger Transaktionen zur Mittelaufnahme und Darlehensvergabe ist es angezeigt, eine diversifizierte Finanzierungsstrategie als einheitliche Finanzierungsmethode für die Mittelaufnahme festzulegen.
- (5) Das Modell für eine solche einheitliche Finanzierungsmethode und die meisten Elemente der für ihre Umsetzung erforderlichen Infrastruktur wurden bereits in Form der diversifizierten Finanzierungsstrategie im Rahmen des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053¹¹ zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/2094 festgelegt. Die Anwendung dieser Strategie sollte eine flexible Durchführung des Finanzierungsprogramms unter uneingeschränkter Einhaltung der Grundsätze der Haushaltsneutralität und des Haushaltsausgleichs gemäß Artikel 310 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ermöglichen. Die Kosten sollten vollständig von den Begünstigten getragen werden, und zwar auf der Grundlage einer einheitlichen Kostenallokationsmethode, die eine transparente und verhältnismäßige Kostenallokation gewährleistet. Die Rückzahlungsverpflichtungen sollten im Einklang mit Artikel 220 Absatz 5 Buchstabe e der Haushaltsordnung bei den Begünstigten des finanziellen Beistands verbleiben.
- (6) Die Umsetzung der diversifizierten Finanzierungsstrategie würde ein einheitliches Regelwerk erfordern, das bei allen auf der Strategie beruhenden Programmen für Mittelaufnahme und Darlehensvergabe einzuhalten wäre. Die vom Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage von Artikel 322 AEUV erlassenen horizontalen Haushaltsvorschriften in der Haushaltsordnung sollten daher um diese Vorschriften ergänzt werden.
- (7) Eine diversifizierte Finanzierungsstrategie sollte der Kommission mehr Flexibilität in Bezug auf den Zeitpunkt und die Laufzeit einzelner Finanzierungstransaktionen bieten und regelmäßige und stetige Auszahlungen an verschiedene begünstigte Länder ermöglichen. Die Strategie sollte auf der Bündelung von Finanzierungsinstrumenten

⁹ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

¹⁰ Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

¹¹ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

beruhen. Dies würde der Kommission die notwendige Flexibilität verleihen, die Zahlungen an die Begünstigten unabhängig von den Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Auszahlung zu organisieren; außerdem würde auf die Art so weit wie möglich vermieden, dass die Kommission festgelegte Beträge zu volatilen oder ungünstigen Bedingungen beschaffen müsste.

- (8) Voraussetzung wäre die Einrichtung eines gemeinsamen Liquiditätspools. Eine solche zentralisierte Liquiditätsfunktion würde die Finanzierungskapazität der Union widerstandsfähiger machen und die Union in die Lage versetzen, aufgrund einer soliden Fähigkeit zur Erstellung von Liquiditätsprognosen vorübergehenden Inkongruenzen zwischen allen Zu- und Abflüssen standzuhalten.
- (9) Die Kommission sollte alle erforderlichen Transaktionen durchführen, die auf eine kontinuierliche Marktpräsenz, die Erzielung bestmöglicher Finanzierungskosten und die Erleichterung von Transaktionen mit Schuldverschreibungen der Union und von Euratom abzielen.
- (10) Bei der Ausweitung der diversifizierten Finanzierungsstrategie auf ein breiteres Spektrum von Programmen ist es daher angezeigt, dass die Kommission die für ihre Umsetzung erforderlichen Vorkehrungen trifft. Diese sollten einen Governance-Rahmen, Risikomanagementverfahren und eine Kostenallokationsmethode umfassen, die im Einklang mit Artikel 220 Absatz 5 Buchstabe e der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 stehen sollten. Um die Transparenz zu gewährleisten, sollte die Kommission das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig und umfassend über alle Aspekte ihrer Emissions- und Schuldenmanagementstrategie unterrichten.
- (11) Im Interesse der Rechtssicherheit und Klarheit in Bezug auf den bereits gewährten finanziellen Beistand und in Bezug auf finanziellen Beistand im Rahmen der Verordnung zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine¹², die gleichzeitig vorgeschlagen wird, sollte diese Verordnung nur für neuen finanziellen Beistand gelten, dessen Basisrechtsakte nicht vor dem 9. November 2022 in Kraft getreten sind.
- (12) Wegen der Dringlichkeit, die sich aus den außergewöhnlichen Umständen infolge des unprovokierten und ungerechtfertigten Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ergibt, wird es als angemessen angesehen, sich auf die Ausnahme von der Achtwochenfrist gemäß Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zu berufen.
- (13) In Anbetracht der derzeitigen Lage in der Ukraine sollte diese Verordnung aus Gründen der Dringlichkeit am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (14) Die entsprechenden Bestimmungen der Haushaltsordnung sollten daher geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 wird wie folgt geändert:

¹² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine (Makrofinanzhilfe+), COM(2022) 597.

- (1) In Artikel 220 werden die Absätze 2 und 7 gestrichen.
- (2) Nach Artikel 220 wird der folgende Artikel 220a eingefügt:

„Artikel 220a

Diversifizierte Finanzierungsstrategie:

1. Außer in hinreichend begründeten Fällen setzt die Kommission eine diversifizierte Finanzierungsstrategie um, die Mittelaufnahmen und Schuldenmanagementtätigkeiten zur Finanzierung von Programmen für finanziellen Beistand sowie die nach Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 zulässigen Mittelaufnahmen umfasst. Die diversifizierte Finanzierungsstrategie wird durch alle erforderlichen Transaktionen umgesetzt, die auf eine regelmäßige Kapitalmarktpresenz abzielen, beruht auf der Bündelung von Finanzierungsinstrumenten und nutzt einen gemeinsamen Liquiditätspool.
2. Die Kommission trifft die für die Umsetzung der diversifizierten Finanzierungsstrategie notwendigen Vorkehrungen. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig und umfassend über alle Aspekte ihrer Emissions- und Schuldenmanagementstrategie.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt für Programme des finanziellen Beistands, deren Basisrechtsakte nicht vor dem 9. November 2022 in Kraft getreten sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin